

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 6. November 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.10.2022 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
(Dienstag bis 18:00 Uhr)

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

im Wahlbüro, Raum 1.10 im Verwaltungsgebäude Walther-Rathenau-Straße 11,
17489 Greifswald
(Eingang über den Haupteingang. Ein barrierefreier Zugang befindet sich hofseitig.)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigt sind gemäß § 7 der Wahlordnung zur Migrantenbeiratswahl

- alle ausländischen Einwohner*innen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,

nur auf Antrag:

- Eingebürgerte
- deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen,
- (Spät-)Aussiedler*innen und deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Migrantenbeirates eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.10.2022, spätestens am 21.10.2022 bis 12:00 Uhr den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Der Antrag ist zu richten an die Gemeindevahlbehörde, Wahlbüro, Walther-Rathenau-Straße 11, 17489 Greifswald oder er kann auch direkt vor Ort abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **15.10.2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch Stimmabgabe in dem dafür vorgesehenen Wahlraum im Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11 im Raum 1.10 oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person (ausländische Einwohner*innen) erhält auf einen Wahlscheinantrag gleichzeitig folgende Unterlagen für die Briefwahl:
 - einen **amtlichen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Einen Wahlschein mit den vorgenannten Unterlagen erhält gemäß § 7 der Wahlordnung zur Migrantenbeiratswahl auch eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person**

(Eingebürgerte oder deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt oder (Spät-)Aussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes),

wenn sie einen Antrag auf Eintragung stellt. Dieser Antrag muss bis spätestens zum **14.10.2022** gestellt werden.

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **04.11.2022, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder elektronisch beantragt werden (Verwaltungsgebäude, Walther-Rathenau-Straße 11).

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Wahlscheinantrag mit Briefwahlunterlagen noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (05.11.2022), 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen. Eine wahlberechtigte Person mit Beinträchtigung kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle übersenden (Gemeindewahlbehörde), dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe für die Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden nur bei Verwendung der amtlichen Wahlbriefumschläge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert und brauchen von der wahlberechtigten Person nicht frei gemacht zu werden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle und zusätzlich im Verwaltungsgebäude in der Walther-Rathenau-Straße 11 abgegeben oder in die entsprechenden Briefkästen eingeworfen werden.

Greifswald, 09.09.2022



Achim Lerm
Gemeindewahlleiter